

Satzung zur Regelung der Ausführungsbestimmungen der Universität Potsdam zur Graduiertenförderungsverordnung (GradV)

Vom 18. April 2018

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2. des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039), am 18. April 2018 folgende Ausführungsbestimmungen als Satzung erlassen¹:

Inhalt:

- § 1 Zu § 1 GradV - Förderung
- § 2 Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 GradV - Aufstockung des Grundbetrages
- § 3 Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 GradV - Familienzuschlag
- § 4 Zu § 2 Abs. 2 GradV - Teilzeitstipendien
- § 5 Zu § 3 Abs. 4 GradV - Krankheit
- § 6 Zu § 3 Abs. 5 GradV - Gesamtdauer der Förderung von Teilzeitstipendien
- § 7 Zu § 4 GradV - Widerruf der Förderung / Nebentätigkeit
- § 8 Zu § 5 GradV - Vergabeverfahren
- § 9 Zu § 6 Abs. 2 GradV - Aufgaben der Vergabekommission
- § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zu § 1 GradV - Förderung

(1) Eine Förderung kann nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung aus öffentlichen oder von überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder durch Ausübung eines Berufes oder anderer Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder überwiegend der Aufgabe, für die die Förderung vorgesehen ist, zu widmen.

(2) Eine Förderung kann nicht bewilligt werden, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller während der Laufzeit des Stipendiums Einkünfte aus selbstän-

diger oder Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 450,00 (netto) monatlich erzielt. Alle Nebeneinkünfte sind der Kommission zur Vergabe der Landesgraduiertenförderung anzuzeigen.

§ 2 Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 GradV - Aufstockung des Grundbetrages

In begründeten Ausnahmefällen kann die Universität Potsdam den Grundbetrag des Stipendiums gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GradV aufstocken, wenn die jeweiligen Umstände des Einzelfalls eine Aufstockung erforderlich machen und die Finanzierung gesichert ist. Die Aufstockung des Grundbetrags ist bis zu einem maximalen Betrag des jeweiligen Höchstsatzes der DFG möglich. Im Antrag sind die Gründe darzulegen.

§ 3 Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 GradV - Familienzuschlag

Der Grundbetrag wird auf Antrag um einen Familienzuschlag erhöht, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat ein minderjähriges Kind betreut und dieses im Haushalt der Stipendiatin / des Stipendiaten lebt. Im Antrag sind die Gründe darzulegen. Der Familienzuschlag beträgt EUR 200,00 pro Kind. Er wird ab dem Monat der Geburt des Kindes ausgezahlt. Erhalten beide Elternteile ein Stipendium der Universität Potsdam, wird der Familienzuschlag nur einmal gezahlt.

§ 4 Zu § 2 Abs. 2 GradV - Teilzeitstipendien

(1) Die Gesamtförderdauer des Teilzeitstipendiums darf diejenige eines Vollzeitstipendiums im Sinne des § 3 Abs. 1 GradV um nicht mehr als 12 Monate übersteigen. Die Universität Potsdam kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Stipendien als Teilzeitstipendien bewilligen, wenn der erfolgreiche Abschluss des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens innerhalb der verlängerten Gesamtförderdauer gewährleistet ist. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn neben der Vorbereitung auf die Promotion oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Familienangehöriger betreut oder gepflegt werden soll und der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand als überdurchschnittlich anzusehen ist. Im Antrag sind die Gründe darzulegen.

(2) Die Höhe des Grundbetrages eines Teilzeitstipendiums ergibt sich aus dem Verhältnis der Grundförderung eines Vollzeitstipendiums zur verlängerten Laufzeit. Der Gesamtförderungsgrundbetrag für Vollzeit- und Teilzeitstipendien ist identisch. Der Famili-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 18. April 2018.

enzuschlag bleibt hiervon unberührt. Er wird auch bei Teilzeitstipendien in voller Höhe ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 5 Zu § 3 Abs. 4 GradV - Krankheit

Krankheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Zu § 3 Abs. 5 GradV - Gesamtdauer der Förderung von Teilzeitstipendien

Siehe hierzu die Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 GradV gemäß § 4.

§ 7 Zu § 4 GradV - Widerruf der Förderung / Nebentätigkeit

(1) Die Förderung kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Veränderungen, die die Voraussetzungen der Förderentscheidung entfallen lassen, nicht unverzüglich mitgeteilt werden,
- die Stipendiatin / der Stipendiat ihr / ihm obliegende Auflagen oder Verpflichtungen (z.B. Berichtspflichten) nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
- das Promotionsvorhaben nicht binnen 24 Monaten nach dem Ende der Gesamtförderdauer erfolgreich abgeschlossen wurde, wobei der Erhalt der Promotionsurkunde maßgeblich ist,
- die Stipendiatin / der Stipendiat durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder anderweitig daran gehindert ist, sich ganz oder weit überwiegend der geförderten Aufgabe zu widmen, wobei eine Tätigkeit von bis zu 6 Stunden wöchentlich, einschließlich der Tutorien nach § 7 Abs. 1 GradV nicht als Hinderung anzusehen sind, oder
- die Förderung in sonstiger Weise nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

(2) Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde. Vor der Entscheidung über den Widerruf und die Rückforderung ist der Stipendiatin / dem Stipendiaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Förderung kann ferner widerrufen werden,

wenn der Universität Potsdam die zur Förderung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Im Falle des Widerrufs aus diesem Grund werden keine Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden.

§ 8 Zu § 5 GradV - Vergabeverfahren

(1) Öffentliche Ausschreibung

In der Ausschreibung sind die von der Bewerberin / dem Bewerber einzureichenden Unterlagen gemäß Nummer 2 Satz 1 anzugeben.

(2) Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

2.1. Dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums nach der Graduiertenförderungsverordnung sind alle geforderten Unterlagen vollständig beizufügen. Näheres ist durch die Universität Potsdam bei jeder Ausschreibung anzugeben.

2.2. Die Anträge werden von der Vergabekommission der Universität Potsdam bewertet. Bei der Bewertung der persönlichen Förderwürdigkeit sind die bislang erzielten Schul- und Studienabschlüsse sowie deren Benotung und Laufzeit zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Qualität des Promotionsvorhabens wird das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzungen von der Vergabekommission anhand von Gutachten geprüft, die von der Betreuerin / dem Betreuer des Arbeitsvorhabens und einer weiteren Hochschullehrerin / einem weiteren Hochschullehrer erstellt werden. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers hat die Universität Potsdam die / den weitere / n Gutachterin / Gutachter zu benennen.

Die Vergabekommission hat bei der Bewilligung der Stipendien die Sicherstellung des Nachteilsausgleiches und die Erhöhung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(3) Dauer der Bewilligung

1. Die Gesamtförderdauer beträgt in der Regel 36 Monate. Stipendien werden grundsätzlich jeweils für ein Jahr bewilligt. Auf Antrag der Stipendiatin / des Stipendiaten ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung erfolgt.

2. Abweichend von Nr. 1 kann ein Stipendium auf Antrag für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann (Abschlussstipendium).

(4) Weiterbewilligung des Stipendiums

4.1 Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum legt die Stipendiatin / der

Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der fachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit sowie Arbeits- und Zeitplan bis zum Abschluss des Vorhabens ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts soll die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden.

- 4.2 Die Betreuerin / der Betreuer des Arbeitsvorhabens erstellt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von der Stipendiatin / dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen. Die Vergabekommission kann das Gutachten einer weiteren Professorin / eines weiteren Professors oder Dozentin / Dozenten verlangen.
- 4.3 Die Bewilligung endet spätestens:
- mit Ablauf des Monats der abschließenden mündlichen Prüfung (Disputation),
 - mit Beendigung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens,
 - mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin / der Stipendiat eine nicht mit § 4 GradV zu vereinbarende Erwerbs- oder vergleichbare Tätigkeit aufnimmt.

(5) Unterbrechung der Bewilligung

- 5.1 Unterbricht die Stipendiatin / der Stipendiat ihr / sein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben, so hat sie / er die Vergabekommission der Universität Potsdam unverzüglich zu unterrichten. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen nachgewiesener Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin / dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt die Stipendiatin / der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach Absatz 3 zu entscheiden.
- 5.2 Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben für einen Zeitraum, in dem das Beschäftigungsverbot nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes gilt, wird das Stipendium auf Antrag für die Dauer der Unterbrechung weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Zeit dieser Unterbrechung.

(6) Abschlussbericht

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin / der Stipendiat der Vergabekommission eine Bestätigung der Fakultät oder des Fachbereichs über den Abschluss des Promotionsvorhabens oder der künstlerischen Arbeit vorzulegen. Ist das Promotionsverfahren oder die künstlerische Arbeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, hat die Stipendiatin / der Stipendiat die Gründe hierfür darzulegen, sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit zu äußern und der Vergabekommission einen Bericht über ihre / seine Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Die Betreuerin / der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

§ 9 Zu § 6 Abs. 2 GradV - Aufgaben der Vergabekommission

Die Fakultät, der das beabsichtigte Promotionsverfahren oder künstlerische Entwicklungsvorhaben zuzuordnen ist, ist zu beteiligen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Graduiertenförderungsverordnung vom 20. April 2011 (Senatsbeschluss S4/184²) außer Kraft.

² Diese Ausführungsbestimmungen sind nicht in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht worden.